

Zwei saxische Grabsteine

Autor(en): **Rahn, J.-R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Archives héraldiques suisses = Schweizerisches Archiv für Heraldik = Archivio araldico Svizzero**

Band (Jahr): **11 (1897)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-768485>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

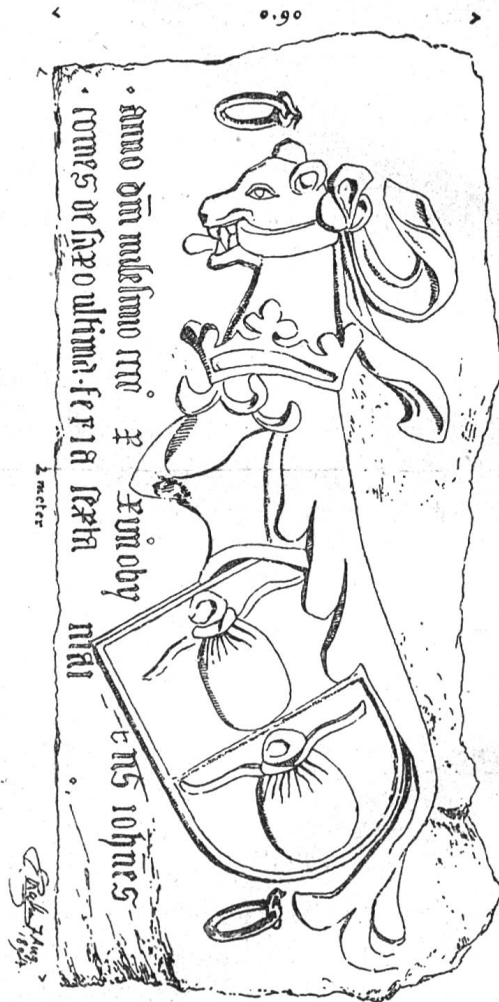
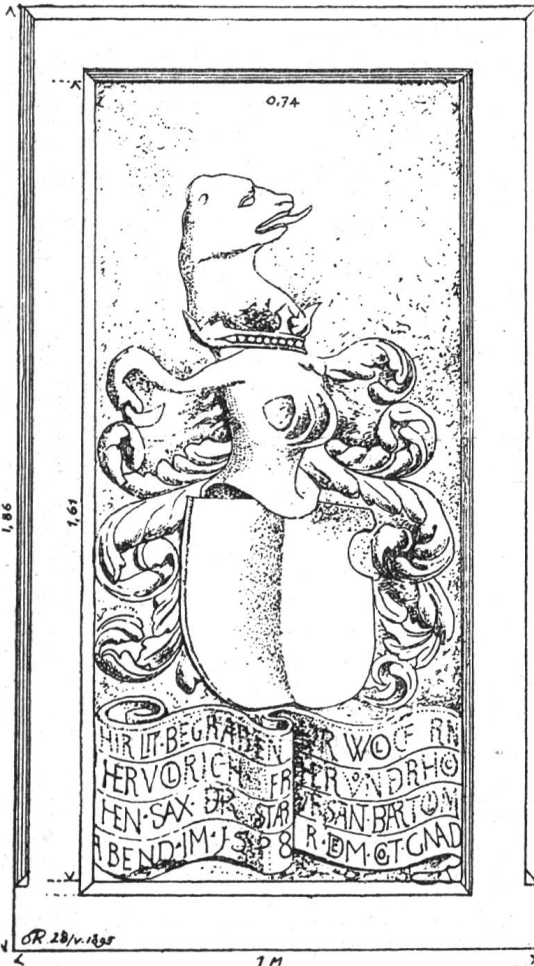
Türmen. Vielleicht liegen hier, wie im Siegel von Rothenburg, Reminiscenzen an die ehemalige Gestalt der Burg vor, deren Trümmer zum Bau der Kirche in Rüthi verwendet wurden. (Fig. 24).

Auffällig ist durch seine Grösse das seit Januar 1723 verwendete Gemeindesiegel von *Geüensee*. Dasselbe stellt wieder die Burg Rothenburg vor, zwischen deren Türmen die gekreuzten päpstlichen Schlüssel unter der Tiara stehen. Als Schildhalter erblicken wir Bischof Ulrich und St. Jakob. Unten stehen zwischen drei Rosen die Buchstaben G . G . (Fig. 25).
(Fortsetzung folgt.)

Zwei Saxische Grabsteine.

Von J.-R. RAHN.

In mehreren Abhandlungen ¹⁾ über die Herren von Sax zu Misox hat Theodor von Liebenau eines Grabsteines gedacht, der sich zu Kästris, einem unterhalb Ilanz am



rechten Ufer des Vorderrheines gelegenen Dorfes befindet. Eine Studienreise im Jahre 1894 bot Gelegenheit, demselben nachzuforschen. Er ist leidlich erhalten, aber schlecht

¹⁾ I Sax, signori e conti di Mesocco. (Bolletino storico della Svizzera italiana. Anno XI, 1889, p. 20). Th. von Liebenau. Die Freiherren von Sax zu Hohensax. (Jahrb. des Vereins « Adler ». Neue Folge. Bd. I, 1891, p. 121). Ders. Die Herren von Sax zu Misox. (Beilage zum Jahresbericht der hist.-antiqu. Gesellschaft von Graubünden, 1889, S. 15).

geborgen. Aussen an dem schmucklosen Kirchlein ist die 2 Meter lange und 0,90 Meter breite Platte an der Südwand des Schiffes auf die breite Kante gestellt, jeder Unbill preisgegeben, die Inschrift vom Erdreich und dem daraus emporwachsenden Grün verdeckt. Früher hatte der Grabstein in der Kirche gelegen, vermutlich als Deckel einer Gruft. Zwei eiserne Ringe sprechen dafür, die über und unter dem Wappen eingelassen sind. Ein Bürger von Kästris, der 1893 verstorbene Gemeindepräsident Gartmann in St. Moritz, erinnerte sich, als Knabe gesehen zu haben, wie zu Anfang dieses Jahrhunderts die volle Rüstung aus dem Grabe gehoben worden ist ¹⁾.

Die Ränder des Steines sind bis auf die Inschriftseite verletzt und ihre Bruchform zeigt, dass Höhe und Breite vordem grösser waren. Eine Umrahmung scheint aber von jeher gefehlt zu haben. Der einzige Schmuck der Platte, das Wappen, ist mässig erhaben. Der unten halbrund geschlossene Schild ist waagrecht geteilt und weist als redendes Wappen zwei über einander befindliche Säcke, beide rund gefüllt und unter der knappen Mündung mit einem Bande umschnürt, dessen Enden divergierend flattern. Aus dem gekrönten Stechhelm wächst ein kurzer Bärenrumpf. Der grimmige Rachen des Tieres beisst in ein Band, das, wie ein Zügel, waagrecht den Kopf umgiebt und, hinten geschleift, mit breiten Enden von dem Nacken herunter wallt. Die Helmdecke, die über den Schildfuss herunterhängt, ist einfach gelappt; sie hält die Mitte zwischen der älteren Darstellung eines wirklichen Tuches oder Schleiers und der späteren Stilisierung, die sie als abstrakten Zierrat von Blattwerk gestaltet. Vor dem Wappen ist, parallel mit diesem und dem langen Plattenrande, eine zweizeilige Minuskelinschrift eingemeisselt. Sie lautet: anno domini milesimo cccc° xxvii oby (t) dominus iohañes | . comes de saxo ultima . feria sexta mai.

Über den Bestatteten, der zu den vornehmsten Gliedern seines Hauses zählte, hat sich von Liebenau mit ausführlichen Nachweisen verbreitet. Sohn des 1390 verstorbenen Freiherrn Caspar und der Elisabeth von Rüzins zu Kästris, Erbin des Hauses Belmont, waren er und sein Bruder Donat die ersten ihres Namens, die den Grafentitel führten. Er war mit Katharina von Werdenberg, einer Erbin des letzten Grafen von Toggenburg, vermählt. Ausser zahlreichen Herrschaften, deren namhafteste ausser dem Mitbesitz von Bellinzona die von Mesocco war, hat den Namen dieses Dynasten sein Beitritt zu dem oberen oder grauen Bunde am 15. Mai 1424 verewigt.

Einem anderen Hause, dem freiherrlichen Geschlechte von Sax von Hohensax, war Ulrich, Herr zu Forstegk und Bürglen entsprossen, dessen Schild und Namen der zweite Grabstein weist. Auch sein Gedächtnis ist mit der Schweizergeschichte verknüpft. In der Schlacht von Frastenz im Schwabenkriege und dann in den Mailänderzügen hat er den Eidgenossen, wieder als Führer, namhafte Dienste geleistet. Er ist zu Bürglen im Thurgau 1538 gestorben und daselbst bestattet worden. Bis zum Jahre 1869 war sein Grabstein in dem dortigen Kirchlein erhalten. Dann hat man ihn, weil er zu dem « restaurirten » Gotteshause nicht mehr passen wollte, entfernt. Er ist mit einem zweiten noch älteren Denkmale nach Altenklingen verbracht und dort — leider ebenso schutzlos wie der vorhin beschriebene Grabstein — in die Aussenseite der Schloss-

¹⁾ Mitteilung des Herrn Direktor H. Angst in Zürich. Im « Neuen Sammler, ein gemeinütziges Archiv für Bünden », Jahrg. VII, 1812, heisst es, S. 75, « der Grabstein war in der dortigen Kirche. Ob noch ? »

kapelle eingelassen worden ¹⁾. Er hat seitdem schwer gelitten, so dass die Entzifferung der Inschrift nur mit Hülfe einer flüchtigen Zeichnung gelingt, die der um St. Gallische Geschichte hochverdiente Herr Präsident August Näf von St. Gallen in seinen Handschriftlichen Sammlungen hinterlassen hat ²⁾. Diese Inschrift lautet : HIR LIT . BEGRABEN DER WOLGEBORN|HER VOLRICH . FRIHER VON DER HOCH|EN . SAX . DER STARB VF SANT . BARTOLM|ABEND : IM . 1538 IAR . DEM-GOT-GNAD.

Sie ist auf einem Blatte am Fuss des Steines angebracht. Den oberen Teil der von dem glatten Rahmen umschlossenen Fläche nimmt das Wappen ein. Hier zeigt der Schild die senkrechte Teilung in zwei leere Hälften und es fehlt auch die Auszeichnung des Bärenrumpfes durch die Schlinge.

Beide Grabsteine sind, sofern ihre Inhaber nicht für bessere Bergung sorgen, dem sicheren Ruine preisgegeben. Als Denkmäler von Männern, deren Gedächtnis die Schweizergeschichte verzeichnet, wären sie einer würdigeren Stellung wert.

Nobiliaire du Pays de Neuchâtel.

I.

Dans un travail comme celui-ci il faudrait pouvoir distinguer et classer :

A. QUANT A L'ORIGINE.

1° Les *nobles de race*, soit toute l'échelle de ceux qui, depuis les dynastes jusqu'aux descendants de simples « hommes royés » ont possédé et conservé sans déchéance la liberté immémoriale de corps et de biens, véritable et primordiale noblesse.

2° Les *anoblis*, soit toute l'échelle de ceux qui ont été tirés d'un état inférieur, soit par les liens mêmes qui les attachaient à une maison dynastique, ministérialité ou féodalité, soit par un acte spécial d'anoblissement.

B. QUANT AU ROLE HISTORIQUE ET POLITIQUE.

1° Les *grands vassaux*, seigneurs hauts justiciers ayant exercé sur certains territoires et sous la forme féodale et héréditaire une part de l'autorité souveraine.

2° Les *petits vassaux*, tenanciers de fiefs sans juridiction et dont la fonction publique consistait essentiellement à occuper un siège aux grands jours de justice ou audiences générales.

3° Les *nobles à brevet et sans fiefs*, dont la prérogative essentiellement honorifique consistait à pouvoir être appelés à siéger aux Trois Etats dans le rang de la noblesse.

Dans la pratique ces distinctions sont malheureusement impossibles à établir et à maintenir d'une manière rigoureuse :

1° Parce qu'à l'époque où l'histoire du pays commence à s'éclairer de documents suffisamment nombreux et certains et où les noms de famille se fixent définitivement, les ministériaux tirés d'autres couches de la population se trouvent déjà mélangés avec les nobles de race tandis que ceux d'entre ces derniers qui n'ont pas prêté pour leurs

¹⁾ Die Mittelalterlichen Architektur- und Kunstdenkmäler des Kantons Thurgau, S. 13. Beilage zum Anzeiger für Schweiz. Alterthumskunde, 1895.

²⁾ Msc. im Besitze der historischen Gesellschaft des Kantons St. Gallen.